Wertansätze für Vermögensgegen-stände

Vermögensgegenstände

Die Kodifizierung findet sich in § 34 Abs. 1 KomHVO NRW

Danach ist jeder Vermögensgegenstandes (VG) in das Anlagevermögen aufzunehmen, wenn

- er dauerhaft der Aufgabenerfüllung dienen soll
- er selbstständig verwertbar ist
- die Gemeinde das wirtschaftliche Eigentum daran inne hat.

Vermögensgegenstände

Eines konkreten Mindestwertes für die Aufnahme des VG in das Anlagevermögen bedarf es nicht!

Jedoch kann nach § 36 Abs. 3 KomHVO auf die Aufnahme verzichtet werden, wenn der Wert des VG unter 800 € netto (ohne Umsatzsteuer) liegt. Dies entspricht 952 € brutto (19 % Ust. 2020).

Der VG kann bei Unterschreiten dieser Betragsgrenze unmittelbar als Aufwand verbucht werden.

Merke: Netto = ohne Umsatzsteuer
Brutto = inklusive Umsatzsteuer

Vermögensgegenstände

Wir unterscheiden zwischen

- Anschaffungskosten und
- Herstellungskosten

Im ersteren Falle kaufen wir einen Gegenstand und im zweiten Falle stellen wir ihn selbst her.

Vermögensgegenstände

Anschaffungskosten

§ 34 Abs. 2 KomHVO

Alle Vermögensgegenstände (VG) des Anlagevermögens und des Umlaufvermögens sind mit ihren Anschaffungskosten zu aktivieren (erfassen / buchen)

Die Anschaffungskosten sind in der Regel BRUTTO, also mit Umsatzsteuer, zu aktivieren.

Nur bei einem explizit genannten vorsteuerabzugsberechtigten kommunalen Betrieb / Betriebsbereich (BgA) gelten die Nettoanschaffungskosten

Vermögensgegenstände

Anschaffungskosten

§ 34 Abs. 2 KomHVO

Anschaffungskosten = Aufwendungen für

Erwerb des Vermögensgegenstandes

\+ Versetzung in den betriebsbereiten Zustand

\+ Nebenkosten

\+ Nachträgliche Anschaffungskosten

\- Minderungen des Kaufpreises

Vermögensgegenstände

Anschaffungskosten

+ Versetzung in den betriebsbereiten Zustand

Betriebsbereit bedeutet, dass der Vermögensgegenstand „bereit" ist, in Betrieb genommen zu werden. Auf die tatsächliche Inbetriebnahme kommt es nicht an!

Vermögensgegenstände

Anschaffungskosten

+ Nebenkosten

Anschaffungsnebenkosten sind die Ausgaben, die zwingend erforderlich sind, um den VG in den betriebsbereiten Zustand zu versetzen. Sie müssen im zeitlichen Kontext mit der Beschaffung stehen und dem VG einzeln zugeordnet werden können.

Rechnungswesen im NKF

Nebenkostenbeispiele:

- *Reisekosten*
- *Zulassungs-/Registrierungskosten*
- *Verpackungskosten*
- *Montage-/Anschluss-/Abnahmekosten*
- *Bezugskosten*
- *Sonderlackierung / Spezialfolierung*
- *Überführung, Fracht, Transport, Verladung, Transportversicherung*
- *Zölle*
- *Maklerprovision*
- *Notarkosten*
- *Gerichtskosten*
- *Erschließungs-/Anschlussbeiträge*
- *Bodenprüfungsgutachen (Tragfähigkeit, Bombensondierung, Altlasten)*
- *Grundstücksverkehrswertgutachten*
- *Vorkaufsrechtverzicht*
- *Vermessung*
- *Wege-/ Nießbrauchrechte*
- *Grunderwerbssteuer (Achtung! Nicht mit der laufenden Grundsteuer verwechseln)*
- *Bankprovision bei Wertpapieren*
- *Übersetzungsgebühren*

Rechnungswesen im NKF

Keine Nebenkosten sind u.a.:

- *Kosten der Finanzierung*
  - *Zinsen*
  - *Agio*
  - *Disagio*
  - *Bankgebühren*
  - *Grundschuldeintragung ins Grundbuch*
    - *Notarkosten*
    - *Gerichtsgebühren*

- *Vorsteuer*

- *Lager-/ Raum-/ Garage-/ Stellplatz-/ Liegeplatzkosten*

- *Laufende Kosten:*
  - *Grundsteuer*
  - *Miete*
  - *Steuer (z.B. KFZ, Hunde, Pferde)*
  - *Versicherung (z.B. KFZ, Boot, Flugfahrzeug, Hunde, Pferde)*
  - *Wartung / Inspektion*

Vermögensgegenstände

Anschaffungskosten

- Preisminderungen

Es wird unterschieden in

- Rabatte
- Skonto
- Bonus
- Nachlässe – z.B. Mängelnachlässe

Vermögensgegenstände

Anschaffungskosten

Rabatte

Rabatte sind der unmittelbare Nachlasse gegenüber dem zunächst geforderten / ausgewiesenen handelsüblichen Preis.

Der Rabatt wird von den AK subtrahiert und der AK mit der verbleibenden Summe aktiviert.

Vermögensgegenstände

Anschaffungskosten

Skonto

Bei sofortiger Barzahlung oder bei Zahlung innerhalb einer gewährten Frist kann ein Skonto gewährt werden. Der Verkäufer verzichtet damit zugunsten einer zügigen Zahlung dem damit verbundenen Zuwachs an Liquidität auf einen Teil seines Erlöses, meist 2 -3 % des Rechnungsbetrages.

Vermögensgegenstände

Anschaffungskosten

Skonto

Zunächst wird bei der Aktivierung die Anschaffungskosten bei gewährtem Zahlungsziel wie üblich per Anlage an Verbindlichkeit aus LuL gebucht. Beispiel KFZ 074 an 352 20.000 €.

Bei Zahlung dann

352 an 181 19.600 € (bei 2 % Skonto) und

352 an 074 400 €

Somit befindet sich auf den Bestandkonto nur der real bezahlte Gegenwert des KFZ (des Vermögensgegenstandes).

Vermögensgegenstände

Anschaffungskosten

Bonus

Boni werden zumeist einige Zeit später gewährt. Typische Sachverhalte sind das Erreichen bestimmter Umsatzziele.

Die Buchung erfolgt bei Erwerb des VG (z.B. KFZ)

074 an 181 (783) 20.000 €

Bei Erhalt des Bonus

181 (689 [783]) an 074 1.000 €

Vermögensgegenstände

Anschaffungskosten

Mängelnachlass

Die Buchung eines Mängelnachlasses erfolgt analog der vorherigen Sachverhalte entweder durch Gegenbuchung

Verbindlichkeiten aus LuL an VG oder

Bank/Kasse an VG.

Je nachdem, ob die Verbindlichkeit vor der Zahlung vereinbarungsgemäß reduziert wird oder ob nach bereits erfolgter Zahlung ein Zahlungsmittelrückfluss erfolgt.

Anlage im Bau - AiB

Es gibt in der Praxis Anlagen die über einen mehr oder weniger längeren Zeitraum hergestellt werden werden.

Sämtliche Ausgaben, die der Anlage – dem Errichtungsprojekt – zugeordnet werden können, werden zunächst bis zur finalen Aktivierung des Vermögensgegenstandes auf dem Konto 092 – AiB gebucht und mithin „gesammelt".
Das bedeutet, AiB werden mit ihren bis zum Bilanzstichtag angefallenen Herstellungskosten bewertet.

Der Buchungssatz lautet jeweils 092 an 181 oder 352.

Anlage im Bau - AiB

Beispiel:

Architektenrechnung:	10.000 €
Baustelleneinrichtung:	5.000 €
Stromkosten:	500 €
Vorläufige Summe	15.500 €

Sobald die Anlage final erstellt worden ist, wird die Maßnahme gegen das tatsächliche Anlagenkonto abgerechnet und aktiviert.

Der Buchungssatz lautet sodann z.B. 030/042/074,pp. an 092.

Vermögensgegenstände

Herstellungskosten

§ 34 Abs. 3, S.1 KomHVO

Herstellungskosten = Sind entstandene Aufwendungen durch

- den Verbrauch von Gütern
- und die Inanspruchnahme von Diensten zur

→Herstellung des VG

→seiner Erweiterung

→oder einer wesentlichen Verbesserung seines Urzustandes

Vermögensgegenstände

Herstellungskosten

§ 34 Abs. 3, S2. KomHVO

Zu den Herstellungskosten gehören die

- Materialkosten
- Fertigungskosten
- Sonderkosten der Fertigung

→angemessene Teile der notwendigen Materialgemeinkosten

→ angemessene Teile der notwendigen Fertigungsgemeinkosten

→ der Werteverzehr des Anlagevermögens, soweit der durch die Fertigung veranlasst ist

… dürfen für den Herstellungszeitraum einbezogen werden!

Vermögensgegenstände

Herstellungskosten

§ 34 Abs. 3 – 4 KomHVO

→Kosten der allg. Verwaltung und sozialer Einrichtungen, für freiwillige soziale Leistungen und betriebliche Altersversorgung

… brauchen nicht einbezogen werden. Wenn sie einbezogen werden, dann nur für den Zeitraum der Herstellung.

→ Zinsen für Fremdkapital, welche zur Finanzierung der Herstellung anfallen

… dürfen als Herstellungskosten angesetzt werden, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen.

Begriffsdefinitionen:

Einzelkosten
Lassen sich konkret und unmittelbar einem VG zurechnen

Gemeinkosten
Lassen sich nur mittelbar einem VG zurechnen. Dies geschieht über Verteilungsschlüssel.

Sonderkosten der Fertigung (auch Sondereinzelkosten)
Modelle, Entwürfe, Schablonen, Analysen, Spezialwerkzeuge, Sonderanfertigungen, Konstruktionszeichnungen, Lizenzen

Materialgemeinkosten
Gehälter für Personen im Materialeinkauf, Lager, Prüfung. Abschreibungen, Mieten, Instandhaltung, lfd. Betriebskosten, Versicherungen für Materiallagergebäude.

Begriffsdefinitionen:

Fertigungsgemeinkosten

Hilfslöhne, Energie, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Abschreibungen, Mieten, Instandhaltung, lfd. Betriebskosten, Versicherungen für Fertigungs-/Produktionsstätten und Maschinen.

Hilfslohn ist ein Fachausdruck im Rechnungswesen für die Löhne von Arbeitskräften, die nur mittelbar mit der Herstellung eines Produktes bzw. Vermögensgegenstandes befasst sind

Begriffsdefinitionen:

Materialkosten

Unter Materialkosten fallen alle Roh, Hilfs- und Betriebsstoffe

- Rohstoffe sind zur Produkterstellung erforderlich. Sie gehen unmittelbar in das Produkt ein. Rohstoffe können von Dritten bezogen oder selbst produziert sein.
  - Als Rohstoffe gelten Holz, Stein, Metall, Stoffe
- Hilfsstoffe zählen zu den Nebenbestandteilen eines Produktes
  - Als Hilfsstoffe gelten Leim, Kleber, Kleister, Chemikalien

Begriffsdefinitionen:

Materialkosten

Unter Materialkosten fallen alle Roh, Hilfs- und Betriebsstoffe

- Betriebsstoffe werden für die Herstellung der Produkte benötigt, sie werden vollständig verbraucht und sind nicht mehr im Endprodukt enthalten

  • Zu den Betriebsstoffen zählen Primärenergieträger (Treibstoff, Gas, Strom) sowie Öle, Fette, Kühlmittel, usw.

Zusammenfassung der möglichen Herstellungskosten:

	Materialeinzelkosten
+	Fertigungseinzelkosten
+	Sondereinzelkosten der Fertigung
=	**Herstellungskostenuntergrenze** ***= Ansatzpflicht***
+	zeitraumbezogene
	angemessene Teile der notwendigen Materialgemeinkosten
	angemessene Teile der notwendigen Fertigungsgemeinkosten
	angemessene Teile der durch die Fertigung veranlassten AfA
	Kosten der allgemeinen Verwaltung
	Aufwendungen für soziale Einrichtungen der Verwaltung
	Aufwendungen für freiwillige soziale Leistungen
	Aufwendungen für betriebliche Altersversorgung
=	**Herstellungskostenobergrenze im engeren Sinne** ***=Ansatzwahlrecht***
+	zeitraumbezogene Zinsen für Fremdkapital
=	**Herstellungskostenobergrenze im weiteren Sinne** ***=Ansatzwahlrecht***

Nachträgliche Anschaffungs- und Herstellungskosten

Sind für einen bereits aktivierten Vermögensgegenstand nachträgliche AK/HK geplant/erfolgt, so die sind diese Kosten den dem VG als Werterhöhung zuzurechnen und stellen eine investive Auszahlung dar!

Nachträgliche AK/HK sind solche, die z.B. kraftschlüssig mit dem ursprünglichen Gegenstand unlösbar verbunden sind und mit ihm gemeinsam untergehen.

Aktivierbare Eigenleistungen

Bei den nach der Vorschrift des § 34 Abs. 1 KomHVO zu aktivierenden Vermögensgegenständen wird keine Unterscheidung zwischen eigengefertigten oder fremdbezogenen VG gemacht.

Die eigengefertigten Vermögensgegenstände werden mit dem Begriff „Aktivierte Eigenleistungen" bezeichnet.

Die Aktivierung, also die Buchung auf das Anlagekonto erfolgt mit dem gleichen Procedere wie bei jedem anderen Vermögensgegenstand, jedoch ist das Gegenkonto in diesem Falle nicht wie sonst ein Verbindlichkeitskonto oder das Bank- / Kassenkonto sondern ein Ertragskonto.

Es liegt ein Ertrag aus aktivierter Eigenleistung, zu buchen auf das Konto 471, vor.

Weitere Aktivierungsmöglichkeiten

Im Rahmen des 2. NKFWK wurden zwei neue Aktivierungsmöglichkeiten geschaffen:

1. Aktivierung durch Komponentenaustausch § 36, Abs. 2 KomHVO
   -> Wahlrecht

2. Aktivierung von Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, die zu einer Verlängerung der Nutzungsdauer eines VG führen, § 36, Abs. 5 KomHVO
   -> Pflicht bei Erfüllung der Voraussetzungen

Wirklichkeitsprinzip

Beide Regelungen sind Aufprägungen des seinerzeit neu eingeführten Wirklichkeitsprinzips, § 91, Abs. 4 Nr. 3 GO, wonach wirklichkeitsgetreu zu bewerten ist.

Die „wirklichkeitsgetreue" Abbildung des Vermögens sowie des tatsächlichen Ressourcenverbrauchs/Werteverzehr soll durch nachstehende Punkte erreicht werden:

1. Durch die Aktivierung von einzelnen Komponenten eines VG mit der entsprechenden Abschreibung der jeweiligen Komponenten über dessen in der Anlage 18 festgelegten Nutzungsdauer (§ 36 Abs. 2 KomHVO)

sowie

2. Durch die Aktivierung von Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnamen mit entsprechender Abschreibung über die (Rest-) Nutzungsdauer gem. § 36 Abs.5 KomHVO

Instandhaltung

Instandhaltungsmaßnahmen sind aktivierungsfähig, wenn sie als AH/HK im Sinne des § 34 Abs. 2 und 3 KomHVO zu klassifizieren sind

Instandgehalten werden bestehende VG.

In der Regel daher nachträgliche HK im Sinne von § 34 Abs. 3 S.1 KomVHO

- Die Erweiterung des VG
- Die über den ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung des VG

Rechnungswesen im NKF

Bei einer Instandhaltungsmaßnahme ist zu prüfen:

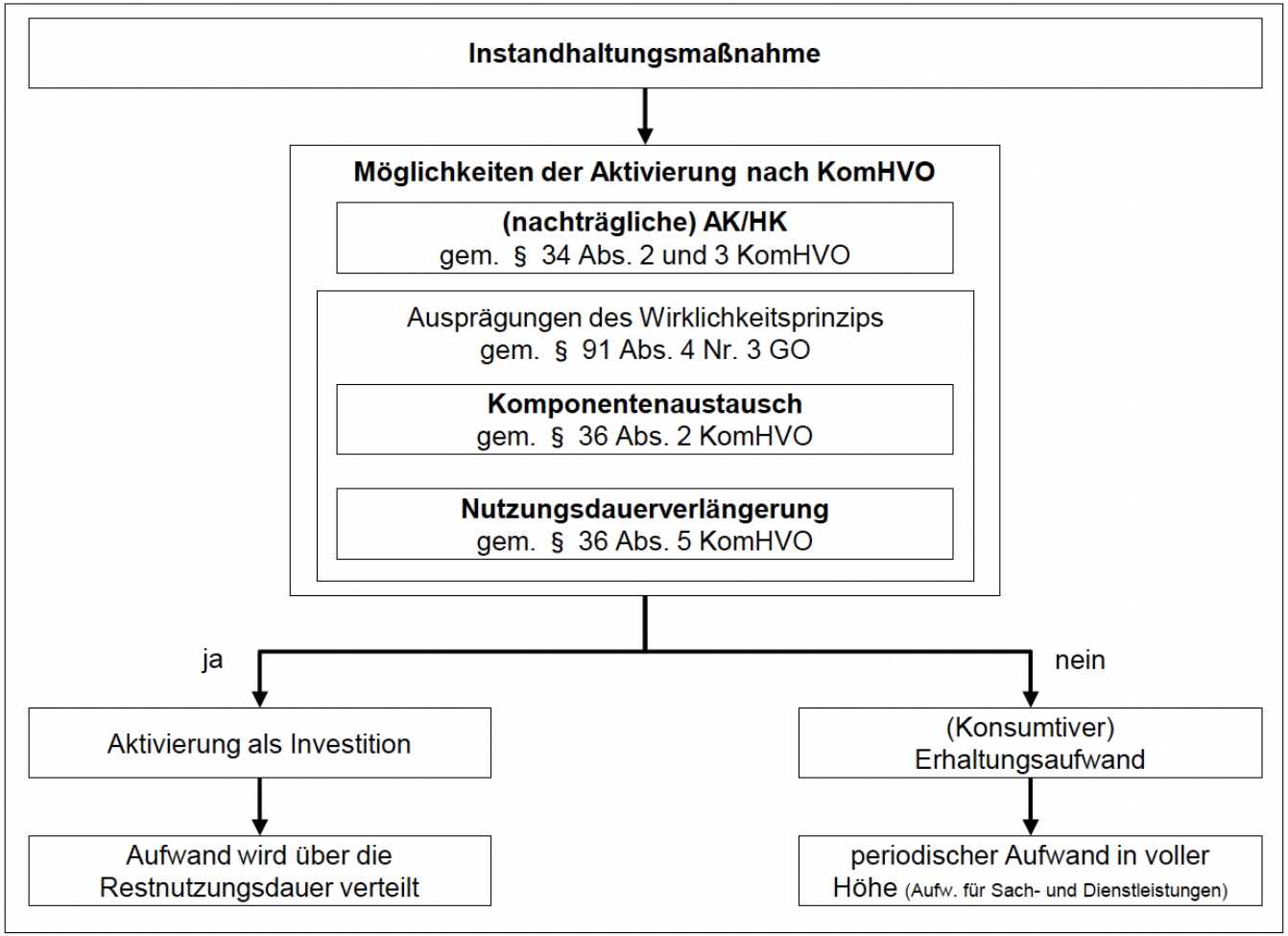

Komponentenansatz

- Beim Komponentenansatz wird ein VG in einzelne Komponenten mit unterschiedlicher wirtschaftlicher Nutzungsdauer zerlegt.
- Jede Komponente wird gesondert abgeschrieben.
- Die Anschaffungs- und Herstellungskosten, die Nutzungsdauer und die Abschreibungsmethode sind für jede Komponente jeweils einzeln zu bestimmen.
- Der Abschreibungsbetrag ergibt sich dann als Summe aus den jeweiligen Komponentenabschreibungen.

Komponentenansatz

Anwendung gem. § 36 Abs. 2 KomHVO nur möglich auf

- Gebäude
- Straßen, Wege und Plätze in bituminöser Bauweise mit Unterbau

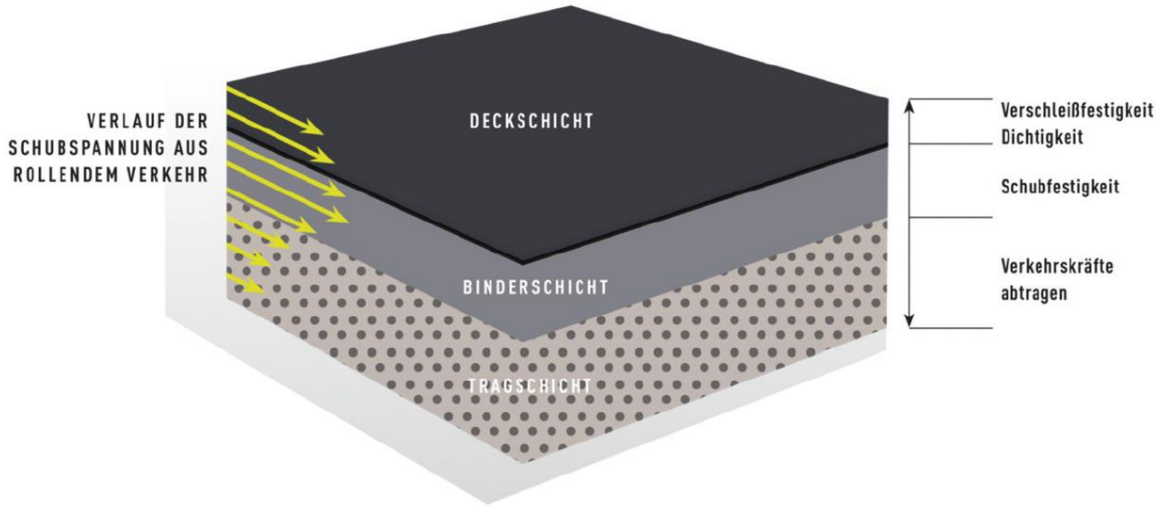

Komponentenansatz - Gebäude

Als wesentliche Gebäudebestandteile / einzelne Komponenten gelten

- Bauwerk
- Dach
- Fenster

Die Nutzungsdauern von Dach und Fenstern sind kürzer als die des übrigen Bauwerks.

Die planmäßige Erneuerung von Dach und Fenster ist gem. § 36 Abs.2 KomHVO eine zu aktivierende Investition, die entsprechend ihrer jeweils innerhalb der festgelegten Bandbreite abzuschreiben ist.

Komponentenansatz - Gebäude

Weitere Komponenten sind nach folgenden Maßgaben möglich:

- Es muss ein physischer Gebäudebestandteil sein, der mit dem Gebäude kraftschlüssig verbunden ist.
- Der einzelne Wert der Komponente beträgt mind. 5 % des Neubauwertes (Wesentlichkeitsgrenze)
- Der Gebäudebestandteil unterliegt einem regelmäßigen Austausch. Die Nutzungszeit dieser Komponente muss kürzer sein, als die des übrigen Bauwerks.
- Die Nutzungsdauern müssen einzeln bestimmbar sein.

Komponentenansatz – Straßen, Wege, Plätze

- Die Deckschicht und der Unterbau gelten als einzelne Komponenten.
- Die Komponenten sind entsprechend ihrer jeweiligen Nutzungsdauer abzuschreiben

Beispiel:
Straße mit 2.000.000 € AK/HK
- *davon Deckschicht 400.000 €, Nutzungsdauer 25 Jahre*
- *davon Unterbau 1.600.000 €, Nutzungsdauer 75 Jahre*

AfA für die ersten 25 Jahre:
Deckschicht 16.000 € p.a.
Unterbau 21.333,33 € p.a.
Insgesamt: 37.333.33 € p.a.

AfA ab dem 26. Jahr:
Unterbau 21.333,33 € p.a.

→ Wird die Deckschicht nun erneuert, die Kosten hierfür aktiviert, werden sie wieder über 25 Jahre abgeschrieben

Komponentenansatz

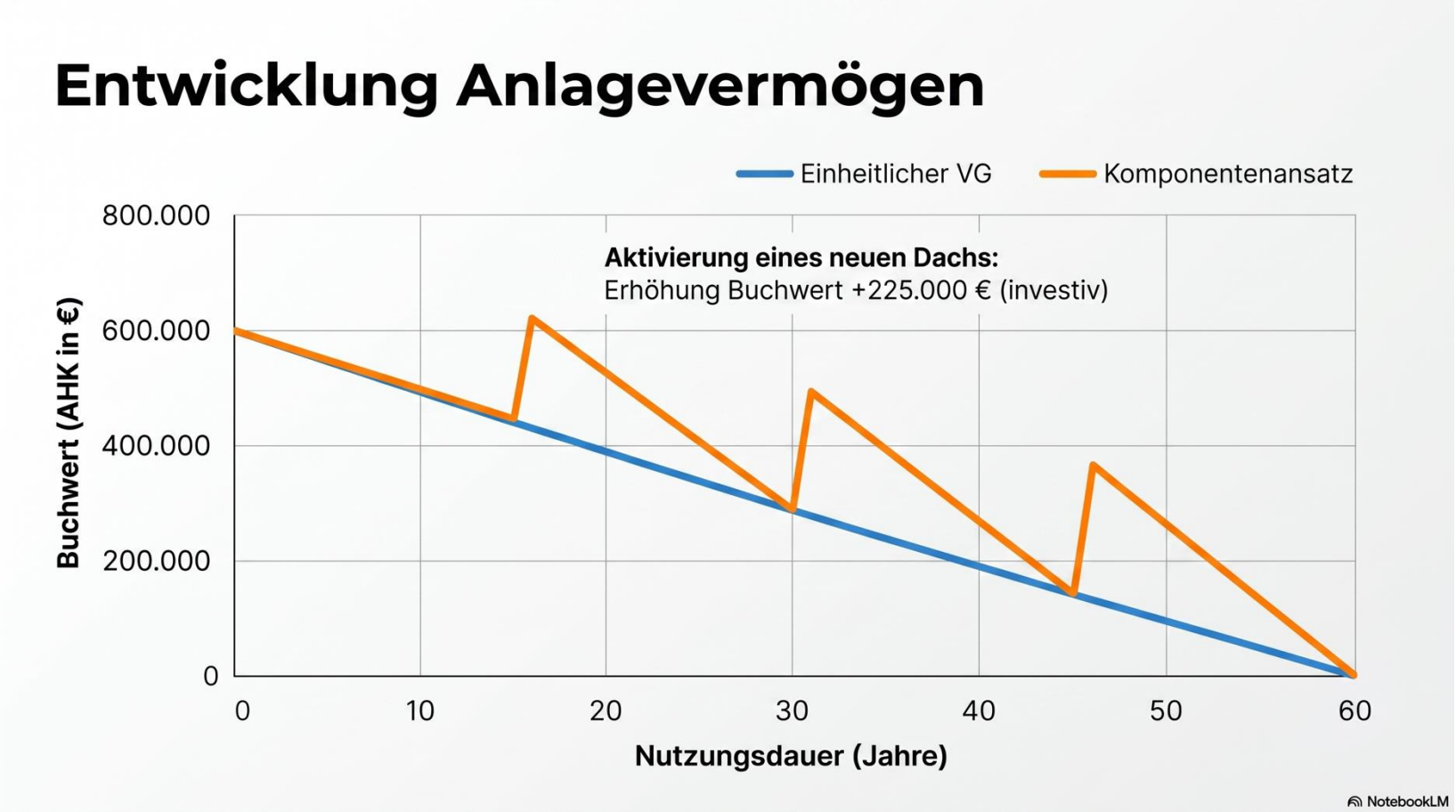

Komponentenansatz

- Wenn die jeweilige Komponente vollständig abgeschrieben ist, sind die Aufwendungen für den Ersatz als nachträgliche AH/HK zu aktivieren.
  - Dies gilt auch dann, wenn es keine wesentliche Verbesserung darstellt.
  - Die durch die Maßnahmen entstehenden eigentlichen Erhaltungsaufwendungen sind durch die Anwendung des Komponentenansatzes aktivierbar.

Komponentenabgang-/teilerneuerung

- Bei Komponentenaustausch vor Ablauf der Nutzungsdauer ist der Teilabgang aufwandwirksam zu erfassen. Abrisskosten können ggfls. Als Teil der Instandhaltungsmaßnahme aktiviert werden.

- Bei Teilabgang der Komponente ist gem. § 44 Abs. 3 KomHVO die Verrechnung mit der allgemeinen Rücklage vorzunehmen.

- Bei Teilerneuerung einer Komponente ist die Instandhaltung als Aufwand zu buchen

Komponenten und Sonderposten

Sonderposten sind den einzelnen Komponenten jeweils zuzuordnen und entsprechend der Komponente ertragswirksam aufzulösen

Verlängerung der Nutzungsdauer gem. § 36 Abs.5 KomHVO

Gem. § 36 Abs. 5 KomHVO sind Erhaltungs- oder Instandhaltungsmaßnahmen, die zu einer Verlängerung der Nutzungsdauer des VG oder einer Komponente führen, zu aktivieren.

Der Anwendungsbereich des § 36 Abs. 5 KomHVO bezieht sich auf Maßnahmen am VG in Gänze oder an wesentlichen Elementen.

Ein Element ist dann wesentlich, wenn es entweder die Voraussetzungen für eine Komponentenbildung nach § 36 Abs. 2 KomHVO erfüllt oder der Wert im Einzelnen mind. 5 % des Wertes einer äquivalenten Neubeschaffung-/ erstellung beträgt.

Die Instandhaltungsarbeiten werden somit aktiviert.

Es ist eine investive Auszahlung, die Finanzierung über Kredit ist möglich.

Verlängerung der Nutzungsdauer gem. § 36 Abs.5 KomHVO

Der hierfür entstandene Aufwand ist über die Restnutzungsdauer zu verteilen. Voraussetzung ist die Verlängerung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer durch die Instandhaltungsarbeiten.

Voraussetzung ist, dass die Maßnahme relevant und messbar sein muss. #

Sie ist dann relevant, wenn sich die Gesamtnutzungsdauer des VG um mindestens 10 % der ursprünglichen Nutzungsdauer verlängert.

Berechnung:

Restbuchwert des VG vor Durchführung der Instandhaltungsmaßnahme
+ Kosten der Instandhaltungsmaßnahme
= Neubewertung

Die Instandhaltungskosten werden dann über die Restnutzungsdauer des VG abgeschrieben.

Verlängerung der Nutzungsdauer gem. § 36 Abs.5 KomHVO

Beispiel Gebäudeinstandhaltung:

- Restbuchwert: 1.000.000 €
- Nutzungsdauer: 70 Jahre
- Restnutzungsdauer: 15 Jahre

20 % des bisherigen Gebäudewertes entfallen auf Dach und Heizung/Klima.
Die Gemeinde macht keinen Gebrauch vom Wahlrecht des § 36 Abs. 2 KomHVO (Komponentenansatz)

- Dacherneuerung 200.000 €
- Heizungs-/Klimaanlage 70.000 €
- Neue Oberböden 25.000 €

Neue Restnutzungsdauer 25 Jahre. Bedeutet Verlängerung um 10 Jahre.

Verlängerung der Nutzungsdauer gem. § 36 Abs.5 KomHVO

- Verlängerung um 10 Jahre > 10 % → Wesentlichkeitsmerkmal erfüllt

- Anpassung der Restnutzungsdauer auf 25 Jahre

<u>Aktivierungsfähige Maßnahmen aus dem Paket:</u>

- Dacherneuerung 200.000 €
- Heizungs-/Klimaerneuerung 70.000 €
- Die Erneuerung der Oberböden führt nicht zu einer Erhöhung der Gesamtnutzungsdauer und ist damit als Aufwand zu buchen

Verlängerung der Nutzungsdauer gem. § 36 Abs.5 KomHVO

Ausbuchung der Restbuchwerte:

20 % des bisherigen Gebäudewertes entfallen auf Dach und Heizung-/Klimaanlage

Diese sind aufgrund der Neuaktivierung nach 55 Jahren vollständig auszubuchen.

1.000.000 € * 20 % = 200.000 €

Gem. § 44 Abs. 3 KomHVO sind diese mit der Allg. Rücklage zu verrechnen.

Veräußerung von Anlagevermögen

Wichtiger Unterschied im kommunalen Rechnungswesen zu den tradierten kaufmännischen Regeln:

Nach 44 Abs. 3 KomHVO sind Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von VG unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen!

Veräußerung von Anlagevermögen

Bei der Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens muss zwischen dem

- buchhalterischen Wert des zu veräußernden Gegenstandes
- und dem real erzielten Verkaufserlös

unterschieden werden.

Veräußerung von Anlagevermögen

Es ergeben sich dadurch 3 mögliche Sachverhalte:

1. Der Erlös ist identisch mit dem Buchwert

   Der Erlös wird ausschließlich gegen das Anlagekonto gebucht.

   Der Buchungssatz lautet - bei einem KFZ - somit:

   181/182 an 074 (682)

Veräußerung von Anlagevermögen

2. Der Erlös ist niedriger als der Buchwert.

   In diesem Fall werden mehrere Buchungen erforderlich.

   I. Der Erlös wird gegen das Anlagekonto gebucht.

      Der Buchungssatz lautet - bei einem KFZ - somit:

      181 an 074 (682)

   II. Die Differenz wird per Aufwandskonto an Anlagekonto gebucht.

      Die Buchungssätze lautet dann:

      545 an 074 *und* *201 an 545*

      oder direkt *201 an 074*

Veräußerung von Anlagevermögen

3. Der Erlös ist höher als der Buchwert.

   Auch in diesem Fall werden mehrere Buchungen erforderlich.

   I. Der Erlös wird in Höhe des Restbuchwertes gegen das Anlagekonto gebucht.

      Der Buchungssatz lautet - bei einem KFZ - somit:

      181 an 074 (682)

   II. Die Differenz wird gegen das Ertragskonto gebucht.

      Die Buchungssätze lautet dann:

      181 an 451 und 451 an 201

      oder direkt 181 an 201

Festwerte

Normiert im § 29, 1 Nr. 1 KomHVO

Sinn und Zweck ist die Erleichterung der Inventur und der Bewertung

Abschreibungen fallen nicht an, Ersatzbeschaffungen sind Aufwand

Voraussetzung:

- Unveränderter Wertansatz über mehrere Haushaltsjahre möglich
- Die ständige Abnutzung wir durch laufende Wiederbeschaffung ungefähr ausgeglichen

Die Inventurverpflichtung alle 5 Jahre bleibt hiervon unberührt

Festwerte

Festwerte werden bei Bestandsinventar je nach Alter in der Regel mit 50 % – 60 % der Anschaffungs- und Herstellungskosten angesetzt.

- Bilanzielle Abschreibungen finden nicht statt
- Ersatzbeschaffungen sind als Aufwand zu planen / buchen
- Auszahlungen sind grundsätzlich als Investitionsauszahlungen zu planen / buchen

→ *hierdurch ist eine Kreditfinanzierung nach § 86, 1 S.1 GO möglich*